

sidenten der Reichsschrifttumskammer ist der Selbstverlag verboten, wenn nicht der Präsident der Kammer im Einzelfall eine Ausnahme bewilligt. Bei jedem Druckauftrag über Schriftgut ohne Rücksicht auf den Umfang des Werkes, also auch bei Einblattdrucken, muß danach grundsätzlich ein Verleger vorhanden sein. Ist das nicht der Fall, so ist zu prüfen, ob der Verfasser die Ausnahmegenehmigung erhalten hat.

§ 5

(1) Dem Druck steht nach § 1, Abs. 4, der Verordnung jede andere Herstellungsart durch ein Massenvervielfältigungsmittel gleich, also z. B. durch Metallographie usw.

(2) Ist der Verfasser gleichzeitig Drucker (Vervielfältiger), so darf er den Druck (die Vervielfältigung) nur vornehmen,

Berlin, den 25. Juli 1940

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda
In Vertretung des Staatssekretärs: Dr. Greiner

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

Erleichterungen der Erbschaftsteuer aus Anlaß des Krieges

Der Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 15. Juni 1940 (Reichsteuerblatt 1940, S. 613) trifft für die Erbschaftsteuer aus Anlaß des Krieges folgende Erleichterungen: Der Erwerb des Ehegatten ist nach bisherigem Recht steuerfrei, wenn im Zeitpunkt des Erbfalls Kinder oder weitere Abkömmlinge leben oder im Weltkriege gefallen oder im Kampf für den nationalsozialistischen Gedanken gestorben sind. Die Steuerfreiheit gilt nun auch, wenn Kinder ihr Leben verloren infolge Teilnahme an einem Kriege für das Deutsche Reich, an dem Kampf für die nationalsozialistische Erhebung oder für die Errichtung des Großdeutschen Reiches. Als gefallen gelten auch Vermisste und Personen, die infolge einer in den Kämpfen erlittenen Verwundung oder Dienstbeschädigung verstorben sind. Entsprechendes gilt für Freikorpskämpfer.

Es entspricht dem Grundgedanken der steuerlichen Berücksichtigung der Kriegsverhältnisse, daß von Steueransprüchen bei geringen Erbschaften, Vermächtnissen, Lebensversicherungssummen und dergleichen auch dann abgesehen wird, wenn sie aus der Hinterlassenschaft eines Gefallenen an Angehörige kommen, auch wenn nicht schon kraft Gesetzes Steuerfreiheit eintritt. Im Sinne dieser Anordnung sind in der Regel Beträge bis zu RM 5000.— als gering anzusehen. Ein Billigkeitserlaß kann aber bei höheren Anfällen angebracht sein, wenn die persönlichen Verhältnisse des Erwerbers dafür sprechen. Bei Prüfung der Umstände ist nicht kleinlich zu verfahren.

Repräsentationsaufwand bei der Einkommensteuer

Die Frage, wie weit der sogenannte Repräsentationsaufwand als abzugsfähige Betriebsausgabe gelten kann, ist vielfach Streitpunkt zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Finanzamt. Die Finanzämter sehen in diesem Aufwand überwiegend Ausgaben der gesellschaftlichen Lebensführung, weil hier oft die Scheidung zwischen Privatleben und gewerblicher Tätigkeit nicht einwandfrei durchzuführen ist. Kann aber eindeutig nachgewiesen werden, daß die Aufwendungen ausschließlich für die gewerbliche Tätigkeit erfolgt sind, so sind sie auch abzugsfähige Kundenspesen. In diesem Sinne hat der Reichsfinanzhof in dem im Reichsteuerblatt Nr. 40, 1940, S. 474 mitgeteilten Urteil entschieden. Es handelte sich um die Bewirtung von Kunden im eigenen Haushalt, die »ganz einseitig« auf Grund der Geschäftsverbindung erfolgte. Bei solcher Sachlage ist in der Bewirtung keine private gesellschaftliche Veranstaltung zu sehen. Über solche Ausgaben sind, soweit das billigerweise möglich ist, genaue Angaben zu machen. Jedenfalls müssen die Unterlagen eine einigermaßen zuverlässige Schätzung gestatten.

Die Satzung des Reichsluftschutzbundes

Nachdem der Reichsluftschutzbund durch Verordnung vom 14. Mai 1940 öffentlich-rechtliche Körperschaft des Reiches geworden ist, wird im Reichsgesetzblatt I, S. 992 ff. seine Satzung veröffentlicht. Der RLWB. hat die Aufgabe, das deutsche Volk von der lebenswichtigen Bedeutung des Luftschutzes zu überzeugen und es für die Mitarbeit im Selbstschutz zu gewinnen, im besonderen die Durchführung des Selbstschutzes zu organisieren, die Selbstschutzkräfte auszubilden,

wenn er seiner Organisationspflicht als Verfasser und Selbstverleger von Schriftgut genügt hat. Andernfalls unterliegt auch er den Strafbestimmungen der Verordnung.

§ 6

Bei Zweifeln über das Bestehen der Prüfungspflicht im Einzelfall kann neben dem Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda Auskunft bei der Reichsschrifttumskammer und ihren Landesleitern eingeholt werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

die Bevölkerung, Dienststellen und Betriebe im Selbstschutz und erweiterten Selbstschutz zu beraten, bei der Überwachung der Entriimpelung, Beschaffung von Selbstschutzgerät, Verdunkelung und behelfsmäßigen Herrichtung von Luftschutzräumen mitzuwirken. Die Satzung gilt ab 1. April 1940.

Miet- und Pachtverträge über Räume der von der Freimachung Betroffenen

Unter dem 15. Juli 1940 wird für das Gebiet des Großdeutschen Reiches über die Behandlung von Miet- und Pachtverträgen für Räume in den freigemachten westlichen Grenzgebieten folgendes verordnet (RGBl. I, S. 995): Hat der Mieter oder Pächter aus Anlaß der Freimachung gekündigt oder sich auf die Beendigung des Vertrages berufen, so verliert diese Erklärung ihre Wirksamkeit, wenn er bis zum 31. August 1940 schriftlich mitteilt, daß er den Vertrag fortsetzen will. Hat er bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis vom Aufenthaltsort des Vermieters oder Verpächters, so muß er seine Erklärung spätestens eine Woche nach Kenntnis von dessen Aufenthalt abgeben. — Sind die Räume inzwischen neu vermietet worden, so kann der Mieter oder Pächter unter Einhaltung der gleichen Fristen, jedoch nicht über den 31. Oktober 1940 hinaus, richterliche Entscheidung anrufen. Der Richter entscheidet nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Verhältnisse sämtlicher Beteiligten. Auf das Verfahren sind die Vorschriften der Vertragshilfeverordnung vom 30. November 1939 anzuwenden.

Hat der Mieter oder Pächter die Räume im Freimachungsgebiet geräumt ohne zu kündigen oder sich auf die Beendigung des Vertrages zu berufen, so gilt der Vertrag vom 31. Oktober 1940 ab als erloschen, wenn der Mieter oder Pächter die Räume nicht wieder in Benutzung genommen oder erklärt hat, daß er den Vertrag fortsetzen wolle.

Haben von der Freimachung Betroffene außerhalb des Freimachungsgebietes Räume gemietet, so können sie dieses Mietverhältnis für den Ablauf des ersten Monats kündigen, für den ihnen die zuständige Behörde die Rückkehr in das Freimachungsgebiet erlaubt hat. Eine besondere Kündigungsfrist ist hier nicht einzuhalten. Hat der Mieter die Erlaubnis zur Rückkehr erst nach dem 15. des Monats erhalten, so ist die Kündigung auch für das Ende des folgenden Monats zulässig.

Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet

Die Verordnung vom 5. Juli 1940 (RGBl. I, S. 947) bestimmt für die Schuldenabwicklung im Freimachungsgebiet auf Grund der Vertragshilfeverordnung: Hypotheken und Grundschulden für Grundstücke im Freimachungsgebiet, die nach dem 31. August 1939 fällig geworden sind, werden kraft Gesetzes bis zum 1. September 1941 gestundet. In diesem Zeitraum fällig werdende Tilgungsbeträge werden gleichfalls ausgesetzt. Andere Darlehen, die mit der gewerblichen, land- oder forstwirtschaftlichen oder sonstigen Berufstätigkeit zusammenhängen oder mit der Errichtung oder Bewirtschaftung eines Hauses im Freimachungsgebiet und deren Laufzeit sich auf mehr als ein Jahr erstreckt, können nicht vor dem 1. März 1941 zurückgefordert werden.